

Satzung zur 4. Änderung

der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönberg vom 24.09.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.02.2022 folgende Satzung zur 4. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Protokollführerin / Protokollführer

Die Protokollführerin oder der Protokollführer, die / der nicht der Gemeindevertretung oder den Ausschüssen als Mitglied angehört, erhält für ihre / seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von **50,00 €**.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Schmiester



Schönberg, den 24.02.2022